

Förderverein für Integration und Bildung in Leverkusen e.V. FIBiL e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für Integration und Bildung in Leverkusen“, kurz FIBiLe.V., und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er hat seinen Sitz in Leverkusen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Integration und Bildung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Leverkusen, insbesondere durch

- a. vorbeugende, helfende und pädagogische Tätigkeit für Kinder, Jugendliche und deren Eltern
- b. sprachliche und interkulturelle und antirassistische Bildungsangebote und Aktivitäten
- c. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- d. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- e. Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien
- f. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- g. Zusammenarbeit mit den Vereinen der Migrantinnen und Migranten in Leverkusen, sowie mit dem Integrationsrat und anderen Akteuren in der Integrationsarbeit
- h. Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften öffentlicher und freier Träger
- i. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen
- j. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung verschiedener sozialer, kultureller, integrativer und Bildungsprojekte in Leverkusen sowie durch Beantragung von Fördermitteln der EU, des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Leverkusen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede Gesellschaft des Handelsrechts werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,

b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Beendigung der Liquidation,

c) durch Austritt,

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann nach erfolgter Anhörung durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Widerspricht das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Festsetzung eines Jahresbeitrags.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Art der Abstimmung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder erfolgen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9-11 entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, seinem / seiner Stellvertreter/in und einem / einer Finanzverwalter/in.

(2) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Finanzverwalter/in bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(3) Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands richten sich nach den Vorschriften des BGB.

(4) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Finanzverwalter/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar sind aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende und jedes Vorstandsmitglied abberufen werden.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Für die Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks im Sinne des § 2 Abs. 2 fällt sein Vermögen an die Stadt Leverkusen unter der Auflage der zweckgebundenen Verwendung gemäß dem Vereinszweck außerhalb der kommunalen Pflichtaufgaben.